

Humanitäre Stiftung SRK

Richtlinien für die Vergabungen der Humanitären Stiftung SRK (Vergaberichtlinien)

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist ein von der Eidgenossenschaft anerkannter, privater Verein, der in der Schweiz wie auch im Ausland humanitäre Aufgaben erfüllt. Die ihm angehörenden Aktivmitglieder und Institutionen arbeiten im Einklang mit den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Das SRK setzt sich als nationale, unabhängige, nicht-konfessionelle, humanitäre Organisation für die Anliegen jener Menschen ein, deren Leben, Würde oder Gesundheit gefährdet sind. Das SRK hat unter dem Namen Humanitäre Stiftung des Schweizerischen Roten Kreuzes (Humanitäre Stiftung SRK) eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Bern errichtet.

I. Grundsätzliches

I.1. Humanitäre Stiftung SRK: Ausrichtung und Ziele

Art. 1 Die Humanitäre Stiftung SRK ist gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements auf folgende Zwecke ausgerichtet:

- a. Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes in der Erfüllung seiner humanitären Aufgaben in der Schweiz und im Ausland.
- b. Unterstützung von Projekten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- c. Mitwirkung bei der Versorgung der Schweiz mit Blutprodukten auf der Grundlage der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende sowie bei der Förderung von Forschung und Entwicklung im Transfusionswesen und Leistung eines Beitrages an ausländische Schwesterorganisationen beim Aufbau und zur Gewährleistung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen im Blutspendewesen, alles ausschliesslich auf gemeinnütziger und nicht-kommerzieller Basis.

Art. 2 Die Humanitäre Stiftung SRK verfolgt ihre Stiftungszwecke im Einklang mit den übergeordneten Zielen und den strategischen Ausrichtungen des SRK, ohne selbst operationell tätig zu sein.

Art. 3 Die Mittel der Stiftung dürfen grundsätzlich nicht als Ersatz für bestehende Finanzquellen verwendet werden.

I.2. Ziel der Richtlinien

Art. 4 Die vorliegenden Richtlinien konkretisieren die Bedingungen und Kriterien für die Vergabungen der Stiftung.

I.3. Stiftungsvermögen

Art. 5 Die Humanitäre Stiftung SRK verfügt über ein Stiftungsvermögen, das vom Stiftungsrat im Einklang mit dem geltenden Anlagereglement verwaltet wird.

Art. 6 ¹ Die jährlichen Vergabungen gemäss Art. 7 lit. a. entsprechen grundsätzlich dem voraussichtlichen, jährlichen direkten Nettoertrag der Humanitären Stiftung.

² Als Vergabungen werden direkte Auszahlungen und/oder Rückstellungen für bewilligte Finanzierungen verstanden.

I.4. Formen der Vergabungen

Art. 7 Gemäss Art. 4 des Stiftungsreglements kennt die Stiftung folgende Vergabungen:

- a. Jährliche Vergabung des direkten Nettoertrages in Form von:
 - 1. Unterstützung von Projekten im Sinne der Stiftungszwecke gemäss Art. 1 lit. a., b. und c.; (Kapitel II)

2. Leistung eines festen Beitrages an den RKR zur Finanzierung der Führungs- und Verbandsaufgaben des SRK im Sinne des Stiftungszwecks gemäss Art. 1 lit. a; (Kapitel III)
- b. Weitere Vergabungen zu Lasten des Stiftungsvermögens gemäss Art. 6 des Stiftungsreglements.

II. Unterstützung von Projekten

II.1. Allgemeines

Art. 8 Die Stiftung unterstützt im Rahmen der durch den Rotkreuzrat festgelegten mittelfristigen Förderschwerpunkte (vgl. Anhang) in erster Linie Projekte, die einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie SRK leisten.

Art. 9 ¹ Bestehende Projekte werden nur unterstützt, wenn sie nicht durch Spenden, Beiträge oder Vergabungen finanziert werden können, für die Erreichung der Ziele des SRK aber wichtig sind.

² Beiträge zur Aufrechterhaltung bestehender Infrastrukturen, an allgemeine Betriebskosten und an Defizite werden grundsätzlich nicht ausgerichtet.

II.2. Auswahlkriterien

Art. 10 Folgende Kriterien werden zur Auswahl der unterstützungswürdigen Projekte herangezogen:

- a. Grosser direkter oder indirekter Nutzen für die Zielgruppen
- b. Harmonisierung, Standardisierung und Multiplikation/Replikation von Angeboten und Dienstleistungen
- c. Stärkung der Vernetzung und der Zusammenarbeit sowie Nutzung von Synergien innerhalb des SRK
- d. Förderung von Innovation mit Potential zur nationalen Ausweitung
- e. Steigerung von Qualität und Nachhaltigkeit

Art. 11 Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat personelle, materielle und/oder finanzielle Eigenleistungen oder Drittleistungen an das eingereichte Projekt nachzuweisen.

II.3. Gesuchsberechtigung

Art. 12 ¹ Gesuche an die Humanitäre Stiftung SRK können stellen:

- a. Schweizerisches Rotes Kreuz:
 1. der Rotkreuzrat;
 2. die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände (KVK);
 3. die Aktivmitglieder und Institutionen des SRK;
 4. die Geschäftsstelle SRK.
- b. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 1. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz;
 2. die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften;
 3. Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

² Kantonalverbände richten ihr Gesuch an die KVK, die es mit ihrer Stellungnahme an die Humanitäre Stiftung SRK weiterleitet.

³ Gesuche aus der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung werden zuhanden der Humanitären Stiftung SRK an das SRK gerichtet. Dieses leitet sie mit seiner Stellungnahme an die Humanitäre Stiftung SRK weiter.

II.4. Gesuchsinhalt

Art. 13 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Name und Adresse der für das Projekt verantwortlichen Organisation der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie allfälliger externer Partner;
- b. Angabe der für das Projekt verantwortlichen Personen;
- c. Genauer Beschrieb des geplanten bzw. beabsichtigten Projektes (Nutzniesser, Tätigkeit, struktureller, zeitlicher und materieller Aufbau, usw.);
- d. Detailliertes Gesamtbudget mit Angabe der geplanten Eigenleistung, allfälliger weiterer Finanzquellen und der beantragten finanziellen Unterstützung durch die Humanitäre Stiftung SRK;
- e. Voraussichtliche Dauer des Projektes mit Phasenplan und entsprechenden Zwischenzielen;
- f. Evaluationskonzept mit Kriterien und Vorgaben, anhand derer nach Beendigung des Projekts der Erfolg gemessen werden kann.

II.5. Dauer der Unterstützung von Projekten

Art. 14 Die maximale Dauer der finanziellen Unterstützung durch die Humanitäre Stiftung SRK beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Für mehrjährige Projekte werden Globalkredite gesprochen; in solchen Fällen ist nach Ende eines jeden Jahres der Humanitären Stiftung SRK ein Zwischenbericht einzureichen. Die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung kann von der Erreichung der Zwischenziele abhängig gemacht werden.

Art. 15 Nach Beendigung eines Projektes ist der Humanitären Stiftung SRK ein Schlussbericht einzureichen, auf Grund dessen eine Erfolgskontrolle vorgenommen wird.

II.6. Einreichung

Art. 16 Die Humanitäre Stiftung SRK legt pro Kalenderjahr mindestens zwei Termine fest, auf die Gesuche eingereicht werden können.

II.7. Gesuchsgenehmigung

Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK entscheidet über die Gesuche endgültig.

² Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

III. Fester Beitrag zuhanden des Rotkreuzrates

Art.18 ¹ Gemäss Art. 4 lit. a Ziff. 2 des Stiftungsreglements erhält der Rotkreuzrat jährlich einen festen Beitrag zur Finanzierung der Führungs- und Verbandsaufgaben des SRK.

Art. 19 Der Beitrag wird dem Rotkreuzrat jährlich ausgerichtet. Die jeweilige Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Festlegungsbeschluss des Rotkreuzrates gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. f des Stiftungsreglements.

Art. 20 Der jährliche Beitrag an den Rotkreuzrat darf 30% der jährlichen Brutto-Erträge der Humanitären Stiftung nicht überschreiten.

IV. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2007.

Also beschlossen vom Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK an seiner Sitzung vom 12. November 2013 und genehmigt vom Rotkreuzrat des SRK an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013.

Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Dieter Weber

.....
Max Cotting

Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

.....
Annemarie Huber Hotz

.....
Monika Dusong